



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Rautod, Fraustein, Bimbach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 66.

Montag, den 18. März 1912.

27. Jahrgang.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1907 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Landkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Der § 3 der Begepolizeiverordnung vom 7. November 1899 (Reg.-Amtsblatt S. 418) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang müssen Fußwege, die sich auf einem öffentlichen Wege oder Platz befinden, beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch hellbrennende, laubere Laternen zu geschehen.

Fußwege, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personenbeförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegenkommenden und Herbeigehenden deutlich wahrgenommen werden können.

Bei Fußwegen anderer Art genügt es, wenn die Beleuchtung der Mitte der Straße genügt. Fußwege landwirtschaftlicher Fußwege (§ 10 der Begepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können sie auf verkehrsarmen Straßen am Fußwege selbst oder auf der linken Seite des Fußwegs angebracht werden. Im übrigen ist sie an der oberen linken Seite des Fußwegs oder, wo dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Säulen zu befestigen, und nur wenn die Art der Laternen (Gefahrenlaternen usw.) die Befestigung am Boden selbst ausschließt, an der linken Seite des Fußwegs (bei 2 Fußgänger des linken Fußwegs) anzubringen.

Außer dieser einen Laternen ist aber in folgenden Fällen noch eine zweite zu führen:

a) wenn der Fußweg der einen Laternen von rechts her nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es weil die Laternen nicht entsprechend eingerichtet oder angebracht ist oder sich a. B. wegen der Bauart des Weges (Röhrenweges) oder wegen seiner Lage (Bogen usw.) nicht darauf anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Laternen ist dann so am Fußweg zu führen oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie das Fußweg rückwärts beleuchtet;

b) für Fußwege, deren Laternen seitlich oder nach hinten in Gefahren bringender Weise hervorsteht (z. B. Langholzfuhrwege usw.). Die zweite Laternen ist neben dem hervorsteckenden Teil der Laternen von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht an diesem Teil der Laternen befestigt werden kann.

II. Der § 38 der Begepolizeiverordnung vom 7. November 1899 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Jedes in der Nacht befindliche, wie auf der Straße haltende (veralt. § 48 der Begepolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Beschaffenheit des Weges es gestattet, die linke Seite des Weges zu verweiden und sich auf der rechten Seite oder wenigstens soweit auf der Mitte des Weges zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.

III. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

IV. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 1912.

Der Regierungspräsident: ges. v. Meißner.

(Pr. I. 5. 6. 293.)

Die in der vorstehenden Polizeiverordnung angeordneten Bestimmungen der Begepolizeiverordnung vom 7. November 1899 lauten wie folgt:

§ 10. von landwirtschaftlichen Fuhrwerken wird bestraft:

a) jedes Fuhrwerk, welches zum Betrieb der Landwirtschaft und eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes oder von einem Landwirt zur Fortbewegung selbstgeernteter Roborzugnisse oder Erzeugnisse seines Kleinverwerbes, behufs deren Veräußerung oder Verwertung oder zur Zufuhr von Stoffen für die eigene Landwirtschaft benutzt wird;

b) jedes Fuhrwerk eines Landwirts, welches nur teilweise im Nebengewerbe zur Fortbewegung von Rohmaterialien, namentlich Holz, Erze, Kohlen, Steine, Kalk, Ton, Sand usw. benutzt wird, sofern nicht Fuhrwerke benutzt werden, welche in ihrer Bauart von dem üblichen landwirtschaftlichen Fuhrwerk abweichen und danach offenbar hauptsächlich zum Transport der oben genannten Rohprodukte eingerichtet sind.

§ 38. Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte, welche einander begegnen, müssen nach rechts ausweichen.

§ 42. Kein Fuhrwerk darf auf öffentlichen Wegen so halten, daß dadurch der freie Verkehr behindert wird.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 13. März 1912.

Der Magistrat.

Städtischer Sechshauptverf.

Abschreiben am Dienstag, den 19. März 1912. Schellisch, im Ganzen mit Kopf das Vd. 30 J. — Schellisch im Ganzen ohne Kopf das Vd. 32 J. — Schellisch im Auschnitt das Vd. 35 J. — Rablau, im Ganzen ohne Kopf das Vd. 30 J. — Rablau im Auschnitt das Vd. 24 J. — Bratschke das Vd. 20 J. — Dork das Vd. 22 J. — Goldbarck ohne Kopf das Vd. 25 J. — Bratschke das Vd. 30 J.

Wiesbaden, den 15. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zu den Schuldverreibungen der 1/2-prozentigen 2. Ausgabe der Anleihe der Stadt Wiesbaden, Buchstabe D, vom 1. Mai 1902 wird die Zinsfesteinsetzung für die Zeit vom 1. April 1912 bis dahin 1922 nebst Erneuerungsschein von jetzt ab im Rathaus, Zimmer 2 dahier, Vertags von 8-12 1/2 Uhr gegen Rückgabe der Zinsfesteinweisung vom 1. Mai 1902 ausgesprochen.

Auch kann die Ausgabe der neuen Zinsfesteinweisungen durch die für den Inhaber der Schuldverreibungen zuständige Vermittlung der Commerz- und Diskontobank zu Berlin W. 8 und Hamburg, der Deutschen Effekten- u. Wechselbank zu Frankfurt a. M., der Bayerischen Handelsbank zu München, der Bayerischen Vereinsbank, Filiale Nürnberg, zu Nürnberg, des Bankhauses L. u. W. Wertheimer zu Frankfurt a. M., des Bankhauses C. Heimann zu Breslau und des Bankhauses H. Spiegelberg zu Hannover stattfinden. Die Steuer für die Zinsfesteinweisung wird von der Stadtgemeinde getragen. 34400 Wiesbaden, den 13. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Heberrolle über die von den Untertanen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtkreis Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der heberrollen land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereine für das Jahr 1911, einsehl. der Grundzüge der Mitglieder der Dampfschiff-Versicherungsgesellschaft für das Jahr 1912, wird vom 20. März 1912, ab zwei Wochen lang auf dem Geschäftszimmer des Sechshauptverfandes — Markstraße 1, Zimmer 8 — während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegt. Dasselbe werden auch Beitrittsverträge zur Dampfschiff-Versicherungsgesellschaft entgegen genommen.

Nach Ablauf dieser Frist wird mit der Einziehung der Beiträge vorgegangen werden. Die Heberrolle über die Verteilung der Umlagebeiträge ist der Heberrolle beigelegt und kann ebenfalls eingesehen werden.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen in den §§ 105 bis 113 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 15. März 1912.

Der Magistrat: J. B. ges. Körner.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1911 erfolgten 21. Verlosung behufs Stadtschulds auf die Anfangs 4%, jetzt 3 1/2%ige Stadtschulds Buchstabe A vom 1. Juli 1891 von 2 340 000 M. sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A I a 200 M. Nr. 10 25 50 74 92 106 126 149 158 166 183 188 203 238 245 282 290 323 359 384 391 409 446 460.

Buchstabe A II a 500 M. Nr. 9 22 34 49 53 66 76 98 111 142 147 185 209 223 259 284 331 356 374 426 449 476 491 557 602 707 748 797 829 909.

Buchstabe A III a 1000 M. Nr. 23 40 90 96 109 133 150 196 214 232 247 274 308 366 367 399 428 474 495 504 559 587 598 654 655 684 718 730 749 773 790 820 848 865 890 949 995 1045 1065 1106.

Buchstabe A IV a 3000 M. Nr. 8 26 37 49 80 129 185.

Diese Anleihebeine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1912 gekündigt und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der hiesigen Stadtkassafasse, bei der Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) zu Berlin, oder bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Willkürterminen folgenden Zeit.

Durch Rückkauf von Anleihebeinen sind weitere 3000 M. getilgt worden. Rückstände aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1911 erfolgten 25. Verlosung behufs Stadtschulds auf die 3 1/2%ige Stadtschulds vom 1. Januar 1887 im Betrage von 1 800 000 M. wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe I, a 200 M. Nr. 13 21 61 63 80 89 117 135 143 171 186 223 247 260 333 366 409 425 452 485.

Buchstabe II, a 500 M. Nr. 10 41 77 96 107 124 148 184 205 242 277 300 301 315 333 344 425 448 470 478 479 541 566 611 626 640 699 734 753 762 777.

Buchstabe III, a 1000 M. Nr. 24 57 77 98 123 141 165 190 239 246 285 305 343 385 416 453 494 535 561 592 611 658 711 760 784 806 821 837.

Buchstabe IV, a 2000 M. Nr. 11 34 73 81 119 165 188.

Diese Anleihebeine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1912 gekündigt und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt. Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadtkassafasse hier, oder bei der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. in der nach dem Willkürterminen folgenden Zeit. Rückstände aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das am 14. März d. J. in den Dörfern „Grub, Bahnhofs, Keroberg und Himmelshof“ erlegte Holz wird zur Abfuhr hiermit überwiesen.

Wiesbaden, den 15. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

über die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1912.

Es haben zu erscheinen alle Mannschaften des Feuerlöschdienstes der Jahresklassen 1899 bis 1911 die der Reserve, Land- und Seeweehr 1. Aufgebots angehören.

Das sind:

1. Sämtliche Reservisten (mit Einschluß der Reserve der Jägerklasse A der Jahresklassen 1899 bis 1903). Letztere haben mit ihren Jahresklassen zu erscheinen.
2. Die Mannschaften der Land- und Seeweehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1900 in den aktiven Dienst eintraten sind.
3. Sämtliche Ersatzreservisten.
4. Die zur Disposition der Truppendeile Verurlaubten.
5. Die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.
6. Sämtliche auf Zeit anerkannten Invaliden.
7. Die zeitlich Feld- und Garnisondienstunfähigen.
8. Die dauernd Invaliden.
9. Die nur Garnisondienstunfähigen.

Die Kontrollversammlungen des Kreis Wiesbaden-Stadt haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden im ersten Gehörs des ehemaligen Montierungskammergebäudes — Eingang Westseite.

1. Sämtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie mit Ausnahme der bei dieser Waffe gebienten Gefolgsmannschaften, Wächtern und Kranenträgern.

Jahresklasse 1899 am Montag, den 1. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklasse 1900 am Montag, den 1. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Jahresklasse 1901 am Montag, den 1. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklasse 1902 am Mittwoch, den 10. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklasse 1903 am Mittwoch, den 10. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Jahresklasse 1904 am Mittwoch, den 10. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklasse 1905 am Donnerstag, den 11. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklasse 1906 am Donnerstag, den 11. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Jahresklasse 1907 am Donnerstag, den 11. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklasse 1908 am Freitag, den 12. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklasse 1909 bis 1911 am Freitag, den 12. April 1912, vorm. 11 Uhr.

II. Sämtliche adienten Mannschaften mit Ausnahme der Garde aller Waffen und der Mannschaften der Provinzial-Infanterie.

Jahresklasse 1899 und 1900 am Freitag, den 12. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklasse 1901 und 1902 am Samstag, den 13. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklasse 1903 und 1904 am Samstag, den 13. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Jahresklasse 1905 und 1906 am Samstag, den 13. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklasse 1907 bis 1911 am Montag, den 15. April 1912, vorm. 9 Uhr.

III. Sämtliche Mannschaften der Garde aller Waffen (Jahresklassen 1899 bis 1911).

am Montag, den 15. April 1912, vorm. 11 Uhr.

IV. Der Ersatzreserve aller Waffen (Jahresklassen 1899 bis 1911).

Jahresklasse 1899 und 1900 am Montag, den 15. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklassen 1901 und 1902 am Dienstag, den 16. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklassen 1903 und 1904 am Dienstag, den 16. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Jahresklassen 1905 und 1906 am Dienstag, den 16. April 1912, nachm. 3 Uhr.

Jahresklassen 1907 und 1908 am Mittwoch, den 17. April 1912, vorm. 9 Uhr.

Jahresklassen 1909 bis 1911 am Mittwoch, den 17. April 1912, vorm. 11 Uhr.

Die Uhr der Versammlung ist maßgebend.

Auf dem Deckel eines jeden Militär- und Ersatzreservisten ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht:

1. Besondere Bestimmungen durch schriftlichen Befehl erfolgen nicht mehr. Diese öffentliche Anforderung ist der Vorbereitung gleich zu erachten.

2. Militärisches Erscheinen zu einer anderen als der im befohlenen Kontrollversammlungen wird bestraft. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Zeugnis seinem Bezirksfeldwebel beizugeben.

3. Diejenigen Mannschaften, welche aus persönlichen Gründen an einer anderen als der befohlenen Kontrollversammlungen erscheinen wollen, haben dies mindestens 3 Tage vorher dem Bezirksfeldwebel schriftlich Einholung der erforderlichen Genehmigung zu melden.

4. Wer bei der Kontrollversammlungen fehlt, wird mit Arrest bestraft (Feldstrafmaßnahme Siffer 14).

5. Es ist verboten, Schirme und Stöcke auf den Kontrollversammlungen mitzuführen.

6. Jeder Mann muß seine Militärpapiere (Fah- und Führungszeugnis) bei sich haben.

7. Im Militärarchiv muß die vom 1. April 1912 ab gültige rote Kriegsbefehlsordnung bezw. Fahnen einseht sein.

Wiesbaden, den 5. März 1912.

Königliches Bezirkskommando, ges. v. Lundscheid.

Bekanntmachung.

In dem städtischen Behälter „Schöne Aussicht Nr. 18“ ist eine im Gartenhaus 1. Stock befundene Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Manjard und 1 Kellerraum vom 1. Oktober 1912 ab neu zu vermieten.

Nähere Auskunft wird in den Vormittagsstunden im Rathaus auf Zimmer Nr. 44 erteilt.

Wiesbaden, den 10. Februar 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtwart beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Städt. Wasser- u. Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der „Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch“ wiederholt aufmerksam gemacht. Derselbe lautet:

„Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dies der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beiträge zu zahlen. Welcher derselbe die Gasabgabe nicht abgibt, so bleibt er solange für die Bezugsabgabe aus des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Hebergang der Gasabgabe auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.“

Es wird im Interesse der Gasabnehmer ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anzuzeigen.

Wiesbaden, den 14. März 1912.

Verwaltung der städtischen Wasser- und Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden die Hausbesitzer, Hausverwalter oder Pächter gebeten, sofern sie auf ihre Kosten die

Reinigung der Sands- und Zettfänge ihrer Grundstücke durch das Kanalbauamt ausführen lassen wollen, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen im Rathaus, Zimmer Nr. 68, schon jetzt zu veranlassen, damit die Aufnahme und Kistenreinigung rechtzeitig erfolgen und dann sofort zum 1. April d. J. mit den Reinigungen begonnen werden kann. Für die Grundstücke, wo die Reinigung der Zettfänge bereits durch das Kanalbauamt erfolgt, ist eine Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 15. März 1912.

Städtisches Kanalbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Seife und Soda für alle städtischen Betriebe im Rechnungsjahr 1912 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Bedingungenunterlagen können während der Vormittagsstunden im Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 19, eingesehen, die Bedingungenunterlagen auch von dort gegen Vorkasse oder Bestätigung der Einreichung von 20 J. und zwar bis zum 19. März 1912 bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „M. B. A. Nr. 114“ versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, 20. März 1912, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Vorschriften — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Bedingungenformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschreibungsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, 14. März 1912.

Städt. Maschinenbauamt.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Verdingung.

Zur Unterhaltung des neuen Signalweges Rimbach-Rautod in der Gemarkung Rimbach sollen nachstehende Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

1. Das Anfahren von 71 cbm. Dedsteinen aus dem Gemeindefeld Rimbach.

2. Das Schlagen dieser Steine.

3. Die Anlieferung von 38 cbm. Kies aus dem Hingert.

Die Angebotsordnungen sind vom Bürgermeister Senke, Wiesbaden, Friedrichstraße 7, erhältlich, der auch nähere Auskunft erteilt.

Angebote sind verschlossen und postfrei mit der Aufschrift „Angebot Rimbach-Rautod“ bei dem Landesbauamt zu Wiesbaden, Ballhofstraße 13, bis zum Samstag, den 23. März, vormittags 11 Uhr einzureichen, zu welcher Stunde die Öffnung der Angebote erfolgt.

Wiesbaden, den 11. März 1912.

Der Vorstand des Landesbauamts, ges. Sauer.

Wird veröffentlicht.

Rimbach, den 13. März 1912.

Der Bürgermeister: Morasch.